

INHALT

Ergebnisse der 163. Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzungen (Teil 2)	1
Peter Heine, Frankfurt a. M.	

Auch bei Altfällen keine Zuständigkeit der Kommune in Sachen Sanierungsgewinn	8
Dr. Matthias Gehm, Speyer	

Aus der Rechtsprechung

1. § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO beinhaltet mit den Aussetzungsgründen der ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts und der unbilligen Härte jeweils selbstständige Aussetzungsgründe, die grundsätzlich unabhängig voneinander und alternativ nebeneinander stehen.
2. Eine unbillige Härte i. S. d. § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO liegt vor, wenn durch die Vollziehung des angefochtenen Bescheids wirtschaftliche Nachteile drohten, die durch eine etwaige spätere Rückzahlung der eingezogenen Beträge nicht ausgeglichen werden oder nur schwer gutzumachen seien oder wenn die Vollziehung zu einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz führte. Bei der Bewertung der Umstände kann auch die voraussichtliche Dauer eines parallelen Strafverfahrens Berücksichtigung finden.
3. Da bei der Vollziehung offensichtlich rechtmäßiger Verwaltungsakte der Eintritt schwerwiegender Nachteile nicht unbillig sein kann, sondern von der Rechtsordnung gewollt ist, kann eine unbillige Härte nur dann bejaht werden, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts nicht völlig ausgeschlossen sind (Fortführung der Senatsrechtsprechung; vgl. Beschluss vom 30. 4. 2015 – 4 EO 367/12 – n. v.).
4. Nach Ablauf der Beschwerdefrist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO eingetretene Umstände sind ausnahmsweise wegen des Gebots der Gewährung effektiven Rechtsschutzes im Beschwerdeverfahren zu berücksichtigen.
5. Strafrechtliche Urteile entfalten keine Bindungswirkung im denselben Lebenssachverhalt betreffenden Haftungsverfahren. Das Gericht kann sich jedoch die strafgerichtlichen tatsächlichen Feststellungen zu eigen machen, wenn nach seiner Überzeugung diese zutreffend sind und gegen sie keine substantiierten Einwendungen erhoben werden.
6. Der Haftungsschuldner einer Gewerbesteuer kann Einwendungen gegen Gewerbesteuermessbeträge auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegen den Haftungsbescheid geltend machen.
7. Ein Haftungsbescheid nach § 191 AO ist dann inhaltlich hinreichend bestimmt, wenn für den Betroffenen erkennbar ist, was von ihm, auch der Höhe nach, verlangt wird. Aus der Akzessorietät der Haftungspflicht zur Steuerschuld folgt, dass bei einem mehrere Steuerschulden zusammenfassenden Haftungsbescheid dieser nach Steuerart, Betrag Steuerabschnitt und ggf. Steuerschuldner differenzieren muss.
8. Liegt eine vorsätzliche Steuerhinterziehung vor, ist sowohl das Entschließungs- als auch das Auswahlermessen für den Erlass eines Haftungsbescheids nach § 191 AO vorgeprägt.

Thür. OVG, Beschluss vom 13. 7. 2022 – 4 EO 773/20	9
---	---

Die nachträgliche Berücksichtigung der Steuerfreiheit eines Sanierungsgewinns ist nicht im Erlassverfahren gegen den Gewerbesteuerbescheid, sondern allein im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten für eine Änderung der bestandskräftig gewordenen Gewerbesteuermessbetragsfestsetzung nach den Vorschriften der AO zu prüfen (Anschluss an BVerwG, Beschluss vom 5. 3. 2021 – 9 B 8.20 – juris).

Nds. OVG, Beschluss vom 23. 11. 2022 – 9 LA 87/20	16
--	----